

Zuchtordnung des DPK

Das Ziel des Deutschen Pudel Klub e.V. ist die Förderung der Zucht eines korrekten, gesunden, wesensfesten Pudels mit vollendetem Gebäude, fehlerlosem Gebiss, sowie dichter farbbeständiger Wolle, so wie dies in dem bei der F.C.I niedergelegten Rassestandard des Pudels (Nr. 172) im einzelnen aufgeführt ist.

Gesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seines Nachkommen beeinträchtigen könnte.

Der Erreichung dieses Ziels dient die Zuchtordnung, die jedoch nur den äußersten Rahmen für die Pudelzucht angibt, während der züchterische Erfolg im wesentlichen sowohl vom Können und Wollen, von der Ausdauer und dem Idealismus der Züchter, als auch von der kynologischen Erfahrung der Zuchtwarte und Zuchtrichter abhängt, die ihre Aufgabe in der Beratung der Mitglieder und Züchter sehen.

Die Zuchtordnung wird vom Hauptzuchtwart und vom Zuchtausschuss des DPK in Abstimmung mit dem Präsidium auf der Grundlage des Zuchtreglements des VDH erstellt und durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten und ihre Zuchtvorhaben danach auszurichten.

1. Der Zuchtwart

Es ist die Aufgabe des Zuchtwartes, die Züchter beratend zu unterstützen und auf die Einhaltung der Zuchtordnung des DPK zu achten. Die Tätigkeit ist satzungsgemäß ehrenamtlich. Bei Inanspruchnahme sind ihm die entstehenden Auslagen nach der gültigen Gebührendordnung des DPK vom Züchter zu erstatten.

Die Ernennung und Abberufung der Zuchtwarte regelt die Satzung in § 9 Abs. 5 und 6.

2. Der Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist Leiter des Zuchtwesens. Er hat die Pflicht, die Züchter zu beraten und auf Zucht, Aufzucht und Haltung der Pudel entsprechend der Zuchtordnung im DPK zu achten.

Er ist für den Einsatz und die Tätigkeit der Zuchtwarte verantwortlich und hat für deren Ausbildung Sorge zu tragen.

Er ist auf das Zuchtziel und die damit verbundenen Aufgaben des DPK verpflichtet. Voraussetzungen für die Tätigkeit sind ausreichende Kenntnisse über das Zuchtbuch, die einzelnen Blutstämme, ihre Herkunft und Eigenschaften sowie Erfahrung in der Zucht, Aufzucht, in Haltings- und Fütterungsfragen und in der Beurteilung der Rassekennzeichen des Pudels.

3. Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus drei erfahrenen Kynologen zusammen. Der Obmann und die beiden Beisitzer werden von der Hauptversammlung des DPK gewählt.

Der Zuchtausschuss dient der Förderung der Zucht und kann dementsprechend neue Vorschläge ausarbeiten und Anregungen geben, die er im Einverständnis mit dem Hauptzuchtwart der Hauptversammlung des DPK zur Beschlussfassung vorlegt.

Gegen die Entscheidung der Zuchtwarte und Zuchtrichter in Zuchtangelegenheiten ist die Beschwerde an den Hauptzuchtwart und gegen dessen diesbezügliche Entscheidung die weitere Beschwerde an den Zuchtausschuss zulässig. Ebenso kann gegen die Ablehnung der Eintragung eines Wurfes durch das Zuchtbuchamt und die Ablehnung der Ausstellung von Ahnenpässen Beschwerde beim Hauptzuchtwart und in letzter Instanz beim Zuchtausschuss des DPK eingelegt werden. Die Beschwerden müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Beschwerdeninstanz eingegangen sein. Die Entscheidung des Zuchtausschusses ist endgültig. Die Beschlussfassung des Zuchtausschusses muss schriftlich erfolgen. Dieses hat auch für aberkannte Zuchttauglichkeiten eine Gültigkeit.

4. Prüfung auf Zuchttauglichkeit (ZTP)

Alle Hündinnen und Rüden müssen vor ihrer Verwendung zur Zucht einer Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) unterzogen werden. Die Prüfungen sollen auf Zuchtschauen oder innerhalb der Bezirksgruppen durchgeführt werden und durch einen DPK-Zuchtrichter vorgenommen werden.

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Pudeln gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

Großpudel, die aus mindestens einem Elterntier stammen, von dem bekannt ist, dass sein HD-Befund C und schlechter ist, sind grundsätzlich für die zukünftige Zucht gesperrt. Sie sind zur Zuchttauglichkeitsprüfung nicht zugelassen.

Es dürfen nur solche Pudel zur Zucht verwendet werden, die ständig im Besitz des Eigentümers sind. Hat eine Hündin mehr als einen Eigentümer und haben diese Eigentümer keine Zwingergemeinschaft, so ist vor der ersten Zuchtbenutzung von allen Eigentümern eine schriftliche Erklärung einzureichen, wer von ihnen diese Hündin für die Zeit der möglichen Zuchtbenutzung im ständigen Besitz haben wird. Nur dieser Person wird auf Wunsch Deckgenehmigung erteilt. Ein späterer Wechsel der Zuchtbenutzung unter den Eigentümern ist grundsätzlich nicht möglich.

Die angeführte Erklärung zur Zuchtbenutzung muss von allen Eigentümern unterschrieben werden, auch bei der Zuchttauglichkeitsprüfung vorgelegt und mit den übrigen ZTP-Unterlagen dem Zuchtbuchamt des DPK zum Verbleib zugeleitet werden.

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom DPK geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Atteste des Heimatlandes werden bei den auf Dauer im FCI-Ausland stehenden Rüden anerkannt.

Das Mindestalter für die Zulassung zur ZTP beträgt für

Toy-, Zwerg-, Klein und Großpudel-Rüden	12 Monate
Toy-, Zwerg- und Kleinpudel-Hündinnen	15 Monate
Großpudel-Hündinnen	18 Monate

Eine altersbedingte Zuchtbegrenzung bei den Rüden gibt es nicht. Zur altersbedingten Zuchtbegrenzung bei den Hündinnen siehe unter Nr. 6 Belegung einer Hündin.

Bei der ZTP sind dem Zuchtrichter vorzulegen:

- Ahnentafel des zu prüfenden Pudels
- Quittung über bezahlten Klubbeitrag
- DNA-Befund über prcd-PRA
- Bei Großpudeln der Eintrag des Zuchtbuchamtes über das Ergebnis der Röntgenuntersuchung auf HD (Hüftgelenks-Dysplasie) (siehe Nr. 26)
- Rassezuordnung bei zweifelhafter Abstammung (Test nur bei den Varitäten Toy-, Zwerg- und Kleinpudel möglich-Stand 2018)

Vor der ersten Zuchtverwendung, **frühestens jedoch im Alter ab dem 12. Lebensmonat:**

- Untersuchung auf Patella-Luxation
- Untersuchung auf Katarakt, die alle 2 Jahre wiederholt werden muss bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.

Die Untersuchungsformulare können über die HG angefordert, oder über die DPK-Homepage ausgedruckt werden.

Die Bescheinigungen über die entsprechenden Negativbefunde müssen dem zuständigen Zuchtwart bei Beantragung der Deckkarte vorliegen.

Weitere freiwillige Tests werden empfohlen:
per DNA (nur durch ein zertifiziertes Labor):

- Degenerative Myelopathie
- Von-Willebrand Typ1
- Neonatale Enzephalopathie
- Fingerprint (DNA-Profil)
- Progressive Retinaatrophie (rcd4 PRA)

durch röntgen mit Auswertung durch einen Gutachter:

- Ellenbogendysplasie ED
- Hüftgelenksdysplasie HD bei Kleinpudeln

Freiwillig erstellte Gesundheitsuntersuchungsergebnisse werden in der Ahnentafel eingetragen.

Es werden folgende Bewertungen erteilt:

1. zuchttauglich

Der Pudel ist zuchttauglich, wenn er mindestens der Formwertnote „sehr gut“ nach dem geltenden Standard entspricht. Es dürfen maximal 3 Prämolaren (außer P3 oder P4) fehlen, z.B. 3 x P1 oder 2 x P1 und 1 x P2, und so weiter.

Ausnahme Toypudel:

Bei den Toypudeln wird mindestens die Formwertnote „gut“ nach dem geltenden Standard gefordert. Es dürfen maximal 4 Prämolaren (außer P3 oder P4) fehlen.

2. zurückgestellt auf 3 oder 6 Monate

3. zuchtuntauglich

Zuchtuntauglich sind Pudel, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharten, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien, Katarakt, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte Hüftgelenks-Dysplasie, mit den vom DPK festgelegten HD-Graden, Skelettdeformationen, Epilepsie, u.s.w.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung hat erst dann Gültigkeit, wenn dieses dem Eigentümer vom Zuchtbuchamt schriftlich bestätigt wurde.

Das Ergebnis der ZTP, die festgestellte Widerristhöhe, die Gebäudelänge sowie der Befund des Gebisses werden durch den die ZTP ausführenden Zuchtrichter im Ahnenpass schriftlich bestätigt.

5. Erlaubte Paarungen

a) nach Größen

Toypudel mit Toypudel	von 25 cm	bis	28 cm
Zwergpudel mit Zwergpudel	über 28 cm	bis	35 cm
Kleinpudel mit Kleinpudel	über 35 cm	bis	45 cm
Großpudel mit Großpudel	über 45 cm	bis	60 cm

Großpudelrüden sind bis 62 cm zugelassen.

Ein aus Toyeltern stammender Zwergpudel, der maximal 29 cm groß ist, darf mit einem Toypudel gepaart werden. Die Welpen werden als Toypudel eingetragen.

Hündinnen dürfen nicht mit Rüden verpaart werden, die mehr als ca. 12% bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, mehr als 15% bei Großpudeln größer sind.

Für Fälle einer Paarung mit Rüden, die kleiner als die Hündin sind, gibt es innerhalb einer Varietät keine Beschränkung.

b) nach Farben

Pudel können in den international anerkannten Standardfarben schwarz, weiß, braun und fawn nach Ermessen des Züchters miteinander verpaart werden.

Für die Farbvariante silber ist die Paarung nur mit weißen Pudeln erlaubt

Die international nicht anerkannten Varietäten schwarz-weiß gescheckt (harlekin), schwarz-lohfarben (black and tan), deren Zucht und Eintragung in ein für diese „Neufarben“ eingerichtetes Register als Anhang zum Zuchtbuch vom VDH verlangt wird, dürfen grundsätzlich einer Vereinbarung mit dem VDH aus dem Jahr 1991 gemäß nur rein gezüchtet werden.

Zusätzlich sind folgende Outcross-Paarungen erlaubt:

schwarz/weiß	mit schwarz
schwarz/weiß	mit weiß
schwarz/lohfarben	mit fawn
schwarz/lohfarben	mit schwarz

Es sind zur späteren Eintragung der Nachzucht in die „Sonderregister Neufarben“ nur Paarungen vom Zuchtwart genehmigungsfähig, bei dem mindestens ein Elternteil im Phänotyp eine der zwei Neufarben darstellt.

Einfarbige Pudel, die aus schwarz/loh oder schwarz/weiß geboren sind, werden in das jeweilige Sonderregister eingetragen und sind nur für die Weiterzucht mit den dazu gehörenden „Neufarben“ zu verpaaren. Von der Ausstellung sind sie ausgeschlossen.

c) Alle zur Zucht verwendeten Pudel müssen durch DNA auf prcd-PRA getestet sein.

Es sind ausschließlich folgende Verpaarungen erlaubt:

Genotyp N / N (frei)	mit Genotyp N / N (frei)
Genotyp N / N (frei)	mit Genotyp N / PRA (Träger)
Genotyp N / N (frei)	mit Genotyp PRA / PRA

6. Belegung einer Hündin

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die im DPK oder einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die die vom DPK festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss sehr gute Haltung gegeben sein. Hierfür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Alle Vorschriften der VDH-Hundehaltungsverordnung müssen erfüllt sein.

Grundsätzlich dürfen Hündinnen nur bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden. Eine Hündin soll nur einmal im Jahr werfen. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens 10 Monate bis zum nächsten Belegen ausgesetzt werden.

Nur mit im Interesse der Rasse begründbaren Fällen, z.B. bei Hündinnen mit Titeln, die zur Meldung auf Zuchtschauen in der Siegerklasse berechtigen, wird der Hauptzuchtwart im 9. Lebensjahr eine Sondergenehmigung für eine weitere Paarung erteilen.

Werden mehr als 6 Welpen, bei Großpudeln mehr als 8 Welpen, aufgezogen, muss eine Zuchtpause von 16 Monaten eingehalten werden. Wenn überzählige Welpen von einer Amme aufgezogen werden, ist unbedingt eine Kontrolle durch den Zuchtwart erforderlich.

Hündinnen, die mit 4 Jahren ihren ersten Wurf haben, können an zwei aufeinanderfolgenden Läufigkeiten belegt werden, wenn zwischen den Decktagen mindestens 6 Monate liegen und nicht mehr als 6 Welpen, bei Großpudeln mehr als 8 Welpen, aufgezogen wurden. Danach gelten die allgemeinen diesbezüglichen Regeln.

Einmalig kann eine Hündin nach Verwerfen bei der folgenden Hitze gedeckt werden. Nach dem zweiten Kaiserschnitt darf eine Hündin nicht weiter zur Zucht verwendet werden.

7. Verkauf – Kauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

8. Mieten und Vermieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Daher ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke sind beim DPK erhältlich.

Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfeintragung im Gewahrsam des Mieters sein. Die Hündin muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich vom Mieter ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Hündinnen die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder das Register des DPK gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

9. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des DPK.

Wer eine Halbgeschwisterverpaarung beabsichtigt, muss mindestens 6 Wochen vor dem Decktermin einen schriftlichen Antrag an den Hauptzuchtwart einreichen. In der Begründung muss angegeben werden, welches besonders ausgeprägte Merkmal, das beide Partner gemeinsam aufweisen, festgelegt oder verstärkt werden soll. Dem Antrag ist eine Aufstellung der schon vorhandenen Nachkommen der zu paarenden Tiere beizufügen, sowie eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes, aus der hervorgeht, dass bei den Eltern den Voll- und Halbgeschwistern der zur Paarung vorgesehenen Tiere sowie bei deren seitheriger Nachkommenschaft keine Beanstandungen in den Zuchtbüchern eingetragen sind.

Jungtiere aus genehmigter Halbgeschwisterverpaarung haben mindestens 3 Monate im Besitz des Züchters zu bleiben. Nach Ablauf der 3 Monate hat der Zuchtwart diese Welpen nochmals zu begutachten.

10. Inzucht

Unter Inzucht versteht man die Paarung zwischen Verwandten 2. Grades, z. B. zwischen Großeltern und Enkelkindern, Oheim und Nichte, Vetter und Base. Die Paarung von Pudeln, die unter den Begriff Inzucht fällt, kann durch den zuständigen Zuchtwart genehmigt werden. Dieser hat bei der Genehmigung der Inzucht mit großer Sorgfalt vorzugehen. Tiere, bei denen innerhalb der Verwandtschaft oder der bereits vorhandenen Nachkommen grobe Fehler bekannt geworden sind, dürfen nicht zur Inzucht verwendet werden.

Der Zuchtwart soll sich vor Erteilung einer derartigen Genehmigung über aufgetretene Erbfehler informieren.

11. Deckrüdenwahl

Der Züchter hat freie Deckrüdenwahl im Rahmen der DPK-Zuchtordnung. Selbstverständlich wird ihn der zuständige Zuchtwart hierbei beraten und unterstützen, d. h. der Zuchtwart soll ihm mehrere Rüden vorschlagen, aus denen der Züchter auswählen kann.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet bis zur 4. Woche nach der Geburt der Welpen den, vom zuständigen Zuchtwart erworbenen Deckschein an den Hündinnenbesitzer zu senden.

Der Zuchtwart ist verpflichtet bei Ausstellung der Deckkarte auf Einhaltung der Zuchtordnung zu achten und auf begründete Bedenken hinzuweisen.

Bei Ablehnung eines Rüden durch den Zuchtwart steht dem Züchter das Recht des Einspruches beim Hauptzuchtwart zu.

Zwischen den einzelnen Decktagen eines Rüden bei unterschiedlichen Hündinnen soll eine Mindestzeit von 24 Stunden liegen.

Die Gewährung von Deckakten an Hündinnen mit Ahnentafeln nicht anerkannter Klubs ist unzulässig.

Bei Würfen aus Paarungen ohne Zustimmung eines Zuchtwartes oder des Hauptzuchtwartes als auch aus ungewollten Paarungen, wird vom Zuchtbuchamt eine Strafgebühr von 400 € erhoben. Diese erhöht sich im ersten Wiederholungsfall auf 600 € und im zweiten Wiederholungsfall auf 800 €. Bei weiteren Wiederholungen beträgt die Strafgebühr dann ebenfalls 800 €.

Deckrüden, die im Besitz eines Nichtmitgliedes des DPK sind und einen Zuchttauglichkeitsvermerk des DPK auf einem anerkannten Ahnenpass besitzen, können nur dann zur Zucht innerhalb des DPK verwendet werden, wenn die Besitzer derselben vorher eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie die Zuchtordnung des DPK für diesen Rüden als verbindlich anerkennen.

12. Deckentschädigung

Die Festsetzung der Höhe der Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um spätere Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Abmachungen empfohlen, in denen auch auf die Konditionen eines Nachdeckaktes beim Leerbleiben der Hündin eingegangen werden sollten.

13. Deckakt

Der Eigentümer der Hündin und der Deckrüdenbesitzer sollen bei jedem Deckakt persönlich anwesend sein. Im Verhinderungsfall können die Eigentümer eine andere Person als Zeugen des Deckaktes bevollmächtigen.

Werden Hündinnen während der Hitze von unterschiedlichen Rüden – auch derselben Rasse – gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart, die nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.

14. Deckanzeige

Jede beabsichtigte Paarung ist dem zuständigen Zuchtwart rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und seine Zustimmung einzuholen. Eine vollständig ausgefüllte und vom Zuchtwart unterschriebene Deckanzeige muss dem Deckrüdenbesitzer vor Vollzug der Paarung vorgelegt werden und wird ausschließlich von beiden unterschrieben. Diese Karte bleibt bis zur Wurfabnahme beim Züchter und wird zusammen mit allen Unterlagen des Wurfes an das Zuchtbuchamt geschickt.

Zur Ausstellung der Deckkarte sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Fotokopie der ZTP des Rüden und der Hündin
- Fotokopie der Ahnentafel des Rüden und der Hündin
- PRA- und Katarakt-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin
- Patella-Luxation-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin
- Bei Großpudeln zusätzlich HD-Befunde des Rüden und der Hündin

HD-Grade, die vom Zuchtwart genehmigt werden dürfen:

A - A, A - B, B – B

Pudel mit dem Befund auf Katarakt dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Der Zuchtwart ist umgehend nach dem vollzogenen Deckakt hierüber zu informieren.

15. Wurfmeldung und Wurfbesichtigung

Sobald der Wurf gefallen ist, hat der Züchter umgehend seinen zuständigen Zuchtwart und den Deckrüdenbesitzer zu informieren. Die Benachrichtigung der Hauptgeschäftsstelle ist für den Fall erforderlich, dass der Züchter den Wurf im „UP“ und auf der Homepage des DPK unter Wurfliste inserieren möchte.

Die Welpen müssen in jedem Fall vom Züchter aufgezogen werden. Es ist ihm nicht erlaubt, die Welpen aus seinem Gewahrsam in andere Hände zu geben. Der Wurf soll durch den Zuchtwart in den ersten 8 Wochen nach Möglichkeit zweimal besichtigt werden.

16. Welpenaufzucht

Die Jungtiere sollen mindestens 8 Wochen Kontakt zur Mutterhündin haben. Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. Lebenswoche und erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.

17. Ammenaufzucht

Bei Ammenaufzucht hat sich der zuständige Zuchtwart unverzüglich davon zu überzeugen, dass die überzähligen Welpen ordnungsgemäß von der Amme angenommen und aufgezogen werden.

Bei korrekter Ammenaufzucht entfällt die 16-monatige Ruhepause.

18. Unbeabsichtigte Paarungen

Eine unbeabsichtigte Paarung wie auch eine Paarung ohne Zustimmung eines Zuchtwartes oder des Hauptzuchtwartes ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung und wird mit einer Gebühr von 400 € belegt, zu zahlen an das Zuchtbuchamt.

Im ersten Wiederholungsfall sind 600 € zu entrichten und im zweiten Wiederholungsfall 800 € Strafgebühr zu zahlen. Bei weiteren Wiederholungen beträgt die Strafgebühr dann ebenfalls 800 €.

Bei aufeinanderfolgenden Würfen (ohne 10-monatige Ruhepause) erhält die Hündin eine 16-monatige Sperrfrist.

19. Farbabweichungen, Mängel und Erbfehler

Fallen in einem Wurf mehrere Welpen mit anatomischen Erbfehlern, so erhalten die Ahnenpässe des gesamten Wurfes den Vermerk „Zur Zucht nicht geeignet“. Hunde, nach denen nachweislich nicht rassereine Pudeln bzw. solche mit Erbschäden fallen, und deren Nach-

kommen können nach Überprüfung durch den Hauptzuchtwart von der weiteren Verwendung zur Zucht ausgeschlossen werden.

In diesem Fall wird eine erteilte Zuchttauglichkeit für ungültig erklärt. Gegen eine diesbezüglich getroffene Entscheidung vom Hauptzuchtwart, ist eine Beschwerde an den Zuchtaussschuss mit entsprechender Anwendung der Bestimmung Nr. 3 der Zuchtordnung zulässig.

20. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Ablauf der siebten Lebenswoche der Welpen durch den zuständigen Zuchtwart, und zwar grundsätzlich nur im Zwinger des Züchters.

Falls er es für notwendig erachtet, ist der Zuchtwart berechtigt, einen Richter zur Wurfabnahme hinzuzuziehen. Die Wurfabnahme darf nicht durch einen Zuchtwart erfolgen, der Besitzer der Mutterhündin oder des Deckrüden ist, sowie für den Fall, dass er Verwandter 1. oder 2. Grades ist.

Bei begründetem Verdacht auf nicht korrekte Angabe von Vater oder Mutter eines Wurfes kann auf Beschluss des Präsidiums eine DNA-Analyse zur Überprüfung angeordnet werden.

Die Welpen müssen rechtzeitig entwurmt werden. Der Züchter ist verpflichtet, die Jungtiere von der Wurfabnahme gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose durch einen Tierarzt impfen zu lassen.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe eines Züchters beginnen fortlaufend nach dem Alphabet.

Bei der Wurfabnahme werden sämtliche Welpen durch Tätowierung im linken bzw. rechten Ohr oder einen Mikrochip kenntlich gemacht. Die Tätowier - oder Mikrochipnummer wird in die Ahnentafel und in den Impfpass eingetragen. Pudeln, die noch nicht gekennzeichnet sind, müssen vor oder bei der ZTP nachträglich tätowiert oder durch einen Tierarzt gechippt werden.

Der Züchter hat bei der Wurfabnahme vorzulegen:

- a) die Ahnentafel der Mutterhündin mit Eintrag über Zuchtzulassung
- b) die Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden mit Eintrag über Zuchtzulassung.
- c) die auch vom Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckkarte und Deckbescheinigung
- d) eine gültige Mitgliedskarte (Nachweis über bezahlten Beitrag des laufenden Jahres)
- e) das Zwingerbuch
- f) Impfpässe der Welpen

Der Zuchtwart prüft die Unterlagen und erstattet auf dem Wurfmeldeschein einen Bericht über den Zustand des Zwingers in räumlicher und hygienischer Beziehung, über das körperliche Befinden der Mutterhündin und über die Welpen. Ein Versuch, den Zuchtwart zu täuschen, z. B. Ausschneiden und Färben von weißen Flecken, kann durch Zwingersperre bestraft werden.

Bis zur Wurfabnahme verendete Welpen sind unverzüglich dem Zuchtwart zu melden.

21. Eintragung in das DPZ

Nach Abnahme des Wurfes hat der Zuchtwart die unter Nr. 20 genannten Unterlagen sowie den Wurfmeldeschein an das Zuchtbuchamt des DPK einzusenden. Die Wurfdaten sowie die Wurfstärke werden in die Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen. Das ZBA ist berechtigt, in die Ahnentafel der Welpen einen Vermerk über bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel einzutragen.

Für die Eintragung in das Zuchtbuch, für Zwingerschutz und Ausstellung der Ahnenpässe werden festgelegte Gebühren erhoben.

Die eingesandten Ahnenpässe erhält der Züchter zusammen mit den Ahnenpässen der Welpen per Nachnahme zurück. Den Deckschein und den Wurfmeldeschein behält das ZBA:

Register

In das Register können Pudeln eingetragen werden, deren Abstammung nicht lückenlos in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannter Ahnentafel, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch den DPK-Zuchtrichter den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. In dem Register eingetragene Pudeln können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch aufgenommen werden.

Hunde, die aufgrund der Beurteilung des Phänotyps durch einen Zuchtrichter eindeutig als Pudel zu betrachten seien, müssen vor einer möglichen Zuchtverwendung im DPK durch ein dafür zertifiziertes Labor per DNA Test die genetische Rassereinheit bestätigt bekommen.

Zuchtbuch

Das Zuchtbuchamt gibt jedes Jahr ein entsprechend den VDH-Vorschriften gestaltetes Zuchtbuch heraus, in dem alle Würfe und Registrierungen des Vorjahres aufgeführt sind.

Der Bezug des Zuchtbuches ist für Züchter, die in dem jeweiligen Jahr einen Wurf hatten, Pflicht.

22. Abgabe von Jungtieren

Die Welpen sind ausnahmslos bis zur Vollendung der achten Lebenswoche bei dem Züchter zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Jungtiere kann vom Hauptzuchtwart durch Verhängung einer Nachzuchteintragungssperre oder einer Zuchtsperre geahndet werden.

Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit von Züchter und Käufer, nicht eine solche des DPK. In Zweifelsfällen wird die Beratung durch den Zuchtwart empfohlen. Ihm steht jedoch kein Urteil über Wert oder Preis der zum Verkauf stehenden Jungtiere zu. Der Züchter ist verpflichtet, bei Verkauf der Jungtiere, Mängel, die eine Zuchtverwendung ausschließen, dem Käufer mitzuteilen. Der Impfpass ist dem Käufer bei Abgabe der Jungtiere auszuhändigen und der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen.

Vor Abgabe des Ahnenpasses des Jungtieres an den Käufer ist der Eigentumswechsel mit Name und Anschrift des Käufers, Ort und Datum durch Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

In jedem Fall ist der Ahnenpass für einen verkauften Pudeln dem Käufer nach Bezahlung unverzüglich zu übergeben.

23. Nachzuchteintragungs- und Zwingersperre

Bei wissentlichen und grobfahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der Hauptzuchtwart unbeschadet der bereits in den Zuchtrichtlinien enthaltenen Bestimmungen gegen ein Klubmitglied Zuchtsperre für den ganzen Zwinger anordnen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnung, Beschwerde über die Strafe und das Strafmaß beim Zuchtausschuss einzulegen, der endgültig entscheidet. In leichteren Fällen kann der Hauptzuchtwart einen Verweis oder eine Verwarnung erteilen.

Ehrengerichtliche Maßnahmen gegen ein Klubmitglied bleiben von den Beschlüssen oder Anordnungen des Hauptzuchtwartes oder des Zuchtausschusses unberührt.

24. Das Zwingerbuch

Jeder Züchter muss sich einen Zwingernamen schützen lassen und hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- 1) Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angaben des Wurfes.
- 2) Name und Zuchtbuchnummer, Datum der ZTP und der Widerristhöhe des verwendeten Deckrüden, sowie Anschrift seines Besitzers
- 3) Decktag
- 4) Wurfes und Wurfesergebnis, sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung usw.
- 5) Anschriften der Käufer der Jungtiere

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuss jederzeit zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

25. Das Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist:

- 1) Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der ZTP und der Tätowier- oder Chipnummer
- 2) Name und DPZ-Nummer, Wurfdatum, Datum der ZTP und Widerristhöhe der belegten Zuchthündin, sowie Anschrift ihres Besitzers.
- 3) Decktag
- 4) Wurfesergebnis

Das Deckbuch ist beim Belegen einer Hündin dem Besitzer derselben vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuss jederzeit zugänglich zu machen.

26. Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD)

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des DPK gehört. Die Zucht mit „HD schwer“, „HD mittel“ und „HD leicht“ ist verboten.

Der vom Eigentümer des Pudels in Anspruch genommen Röntgentierarzt muss seine Praxis auf dem Territorium haben, über das der DPK Zuchthoheit hat. Er darf seine Eintragungen und seine Bestätigung nur auf dem vom DPK herausgegebenen und bei diesem erhältlichen HD-Bewertungsbogen eintragen, wie auch der VDH-Gutachter sein Auswertungsergebnis anschließend auf diesem vermerkt. Der Röntgentierarzt bestätigt auf unserem HD-Bewertungsbogen:

- dass der Röntgentierarzt zugunsten des DPK auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet.
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Pudels überprüft hat
- dass der Röntgentierarzt den Pudel für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

Die Röntgenaufnahmen sind von einem, in Abstimmung mit dem VDH für die Rasse Pudel festgelegten, Gutachter auszuwerten.

Der Eigentümer des Pudels, für den nach diesem Verfahren ein Gutachten erstellt wurde, hat das Recht, auf Erstellung eines weiteren Gutachtens durch den, für die Rasse Pudel, vom VDH bestimmten Obergutachter. Hierzu muss der Pudel in einer Universitätsklinik erneut geröntgt werden. Dem Obergutachter sind die Erstaufnahmen sowie zwei Neuaufnahmen einzusenden. Die Auswertung des Obergutachters ist verbindlich und endgültig.

Die Kosten für Gutachten und Obergutachten hat der Eigentümer des Pudels zu tragen.

27. Zuchtordnung

Die Zuchtordnung dient der Lenkung und Förderung planmäßiger Zucht funktional und gesunder, wesensfester Pudels. Die Mitglieder sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten.

Diese Zuchtordnung wurde auf der Hauptversammlung des Deutschen Pudels Klub e.V. in Saarbrücken am 03. Oktober 1992 beschlossen und enthält alle bis zum 15. September 2018 gefassten Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse.